

Bleibeperspektiven zugewanderter Menschen im Kreis Unna (Entwurf, Stand 23.2.2023)

In mehreren Gesprächen haben sich der Kreis Unna (Ausländerbehörde, Kommunales Integrationszentrum, Büro Landrat), Mitglieder der Ausländerrechtlichen Beratungskommission (ABK) des Kreises Unna, Mitglieder des Flüchtlingsrats (FR) im Kreis Unna und weitere ehrenamtlich engagierte Menschen in der Flüchtlingshilfe zur Stärkung von Bleibeperspektiven im Sinne einer gelebten Willkommenskultur und zu Rahmenbedingungen von Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts in Deutschland beraten.

Diese Gespräche fanden in einer konstruktiven und vertrauensvollen Atmosphäre statt, die es jeder Seite ermöglichte, in Wahrung der ihr zufallenden Rolle in der Migrations- und Integrationsarbeit, die jeweils subjektiv bedeutsamen Aspekte der Thematik zu benennen.

Der Kreis Unna nimmt die Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und weiterer Gesetze, Verordnungen und Erlasse von Bund und Land als eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr und ist an diese Weisungen gebunden. Zugewanderte Menschen haben im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung einen Anspruch *auf* und die Verwaltung damit eine Pflicht *zur* Beratung zu individuellen Bleibeperspektiven. Hierbei wollen der Kreis Unna, der Flüchtlingsrat, freie bzw. wohlfahrtlich getragene Beratungs- und Unterstützungsangebote und die Ausländerrechtliche Beratungskommission vertrauensvoll zusammenwirken.

Dies vorausgeschickt stellen alle Seiten einvernehmlich fest:

Wir wollen Willkommenskultur leben.

- Aus dem Ausland neu zugewanderte Menschen heißen wir im Kreis Unna willkommen, denn sie bereichern das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Leben.
- Wir tragen im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) und der freien bzw. wohlfahrtlich getragene Beratungs- und Unterstützungsangebote dazu bei, ein Netzwerk für gelingende Integrationsarbeit auf- und auszubauen, damit eine schnellstmögliche Integration zugewanderter Menschen gelingen kann.
- Gemeinsam mit den zugewanderten Menschen wollen wir insbesondere durch gezielte Beratung Bleibeperspektiven erarbeiten, wo sie im Einzelfall (noch) nicht gegeben sind. Hierbei wird der Kreis Unna die rechtlichen Ermessensspielräume ausschöpfen zugunsten der zugewanderten Menschen.
- Dort, wo im Einzelfall keine Bleibeperspektive erarbeitet werden kann, ist die bestehende bzw. eintretende Ausreisepflicht zu beachten. Die Akteure wirken durch gezielte Beratungsarbeit auf eine freiwillige, ggfs. unterstützte, Ausreise hin. Eine Beendigung des Aufenthalts durch eine Abschiebung ist das letzte Mittel.

Wir wollen Bleibeperspektiven erarbeiten.

- Wir arbeiten im Netzwerk des Kommunalen Integrationsmanagement (KIM) und der freien bzw. wohlfahrtlich getragene Beratungs- und Unterstützungsangebote an der Entwicklung von Bleibeperspektiven. Jede Seite respektiert dabei die gesetzliche Aufgabenstellung bzw. gesellschaftliche Funktion der weiteren Seiten. Dabei wollen wir jederzeit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und Kommunikation gewährleisten.

- Die Ausländerbehörde des Kreises Unna ...
 - ... informiert neu zugewanderte Menschen als Netzwerkpartnerin im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) unabhängig vom Aufenthaltsstatus über integrationsfördernde Angebote und Beratungsstellen.
 - ... berät ausreisepflichtige Menschen über Perspektiven zur Erlangung eines gesicherten rechtmäßigen Aufenthalts und informiert über freie bzw. wohlfahrtlich getragene Beratungs- und Unterstützungsangebote. Beratungsleistungen werden in der Ausländerakte nach Art und Umfang anhand eines Beratungskonzeptes dokumentiert. Der beratene Mensch erhält eine Kopie des Beratungsprotokolls.
Zudem wirkt sie in den Beratungsgesprächen darauf hin, dass diese Menschen integrationsfördernde (Teil-) Leistungen die zu Erlangung eines rechtmäßigen Aufenthalts beitragen können, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht bekanntgeben und nachweisen. Dabei weist sie auf die Dringlichkeit der Mitwirkung hin, da nur so die Integrationsleistungen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden können.
Sie erfragt gegenwärtige freie oder wohlfahrtliche Unterstützende des Menschen und informiert bzw. berät zu einer Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber diesen.
- Soweit zugewanderte Menschen gegenüber der Ausländerbehörde eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht abgeben, wollen die Ausländerbehörde und die Unterstützende vertrauensvoll zusammenwirken um einen gesicherten Aufenthalt erreichen zu können.
- Die Ausländerrechtliche Beratungskommission (ABK) des Kreises Unna wirkt im Rahmen ihrer Verfahrensgrundsätze an der Erarbeitung einer Bleibeperspektive mit.

Wir wollen Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts human gestalten.

- Die Ausländerbehörde des Kreises Unna berät einen vollziehbar ausreisepflichtigen Menschen über die freiwillige Ausreise sowie in diesem Zusammenhang bestehende Unterstützungs- und unabhängige freie oder wohlfahrtliche Beratungsmöglichkeiten. Sie informiert im Rahmen der Erkenntnislage über Möglichkeiten der Wiedereinreise nach einer freiwilligen Ausreise, weist auf Fachberatungsstellen hin und stellt Informationen zu einer möglichen fachanwaltlichen Beratung zur Verfügung.
- Sie erfragt (nochmals) gegenwärtige freie oder wohlfahrtliche Unterstützende des Menschen und informiert bzw. berät zu einer Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber diesen, soweit diese nicht schon vorliegt.
- Soweit zugewanderte Menschen gegenüber der Ausländerbehörde eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht abgeben, wollen die Ausländerbehörde und die genannten Unterstützenden vertrauensvoll zusammenwirken, um doch noch Anhaltspunkte für eine Bleibeperspektive zu ermitteln oder anderenfalls eine geordnete und freiwillige Ausreise erreichen zu können.
- Die Ausländerbehörde des Kreises Unna führt eine Abschiebung unter größtmöglicher Beachtung humanitärer Aspekte durch. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aller behördlichen Maßnahmen wird bei der Planung und Durchführung einer Abschiebung zu jeder Zeit beachtet. **Dabei wird von Zwangsmitteln nur so wenig und so zielgerichtet wie möglich Gebrauch gemacht.** Hierbei will sie insbesondere sicherstellen, dass ...

... auf Abschiebungen in der Nacht (zwischen 22 und 6 Uhr) verzichtet wird, wenn Minderjährige von der Maßnahme mitbetroffen wären;

... Familien (Personensorgeberechtigte und ihre minderjährigen Kinder sowie Ehegatten) durch eine Abschiebung nicht getrennt werden;

... Menschen nicht aus sozialen oder medizinischen Einrichtungen heraus abgeschoben werden;

... keine erkrankten Personen abgeschoben werden, wenn aufgrund der Erkrankung eine Reiseunfähigkeit besteht. Vorgelegte Gutachten von Ärzten, Kliniken und Gesundheitsbehörden

erkennt sie in der Regel an, soweit sie qualifiziert im Sinne der gesetzlichen Regelungen und im Einzelfall nicht mutmaßlich veraltet sind.

... die Abschiebung umgehend unterbrochen wird, sobald eine Person einen medizinischen Notfall erleidet. Die Abschiebung kann fortgesetzt werden, sobald medizinisches Fachpersonal den Zustand der Person beurteilt und die Reisefähigkeit festgestellt hat.

...die Abschiebung umgehend abgebrochen wird, sobald eine Person einen lebensbedrohlichen Zustand erleidet (u.a. eine akute Atemnot, ein Krampfanfall, eine bedrohliche Blutung, die Bewusstlosigkeit oder der Atem- und Kreislaufstillstand). In diesen Fällen ist umgehend die Rettungskette einzuleiten (insbesondere Erste Hilfe und Notruf 112).

Wir bleiben im Gespräch.

Im Rahmen des Gesprächsprozesses konnte noch nicht für alle Aspekte eine gemeinsame Sichtweise erarbeitet werden. Konkret betrifft dies die Arbeitsweise der Ausländerrechtlichen Beratungskommission. Die Verfahrensgrundsätze sollen in einem separaten Prozess evaluiert werden. Darüber hinaus vereinbaren alle Seiten, insbesondere zu den Themen „Unverletzlichkeit der Wohnung“ und „Formen der Amtshilfe durch die Polizei“ weitere Gespräche mit dem Ziel einer Konsensbildung zu führen.

Unna, den 02.03.2023

